

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesamtpreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 24.

Dienstag, 30. Januar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebandes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Zeilen 12 Pf. (Kolonnen 12 Pf.) Zeitraumber und abendlicher Teil nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Gedruckt bei: Göttsche & Co. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Kühnel in Riesa.

Auf dem Schießplatz Gehrlitz (Artillerie-Schießplatz) nördlich und südlich des Wöllitzer Weges

werden am 2. Februar d. J. in der Zeit von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. Scharschießen abgehalten.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgehört ist.

Die Wöllitzer Straße und der Wöllitzer Weg sind gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr nachmittags ab freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. Mai v. J., Nr. 298 d. D., abgedruckt in Nr. 116 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Übertretungen nach § 306¹⁰ bez. 308⁹ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 27. Januar 1912.

111 a D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Vom dem Königl. Ministerium des Innern sind einige Druckstücke der 32. Mitteilung an die sächsischen Pferdezüchter auf das Jahr 1911 hierher gelangt.

Pferdezüchter können diese Druckchrift bei der für sie zuständigen Bezirksstation entnehmen.

Die hier befindlichen Exemplare können hier eingesehen ev. auch auf einige Zeit zur Durchsicht überlassen werden.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 29. Januar 1912.

Nachstehend geben wir den ersten Nachtrag zur Polizeiverordnung, die Einschränkung des Brandweingenußes betreffend vom 15./6. 1910 zu Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. 1. 1912. Glg.

L. Nachtrag

zur Polizeiverordnung, die Einschränkung des Brandweingenußes betreffend, vom 15. Juni 1910.

Ziffer 3 erhält folgenden Nachsatz:

Die Verabreichung von Brandwein in geschlossenen Originalgebinden ist in der Zeit vom 1. Advents-sonntage bis zum drittletzten Werktage vor Neujahr abends bis zum Schluß der Geschäftstagen gestattet.

Riesa, am 19. Januar 1911.

Der Rat der Stadt Riesa,

(L. S.)

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Nachstehend geben wir die von uns nach Gehr des Stadtverordneten-Kollegiums beschlossenen Vorschriften betreffend den gewerksmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen für die öffentliche Beförderung von Personen und Gütern im Gebiete der Stadt Riesa bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Januar 1912. Glg.

Vorschriften,

betreffend den gewerksmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen für die öffentliche Beförderung von Personen und Gütern im Gebiete der Stadt Riesa.

Auf Grund der Vorschriften des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909, der Bekanntmachung des Reichsjustizers, betreffend die Regelung des

Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 und der in Verbindung hiermit erlassenen sächsischen Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1910, sowie nach den §§ 37, 76 der Reichsgewerbeordnung wird für den Bezirk der Stadt Riesa folgendes verordnet:

§ 1.
Zur gewerksmäßigen öffentlichen Beförderung von Personen oder Gütern mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Stadtrates erforderlich.

§ 2.
Die Genehmigung ist vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig und wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt.

Sie erfolgt nur auf solange als der Unternehmer durch eine angemessene Versicherung nach Ansicht des Stadtrates ausreichende Gewähr für Erfüllung der ihn infolge des Kraftwagenbetriebes etwa treffenden Schadenersatzverbindlichkeiten bietet.

§ 3.
Umsfahrten (sogenannte Fremdenrundfahrten) bedürfen der besonderen Genehmigung des Stadtrates und, soweit dabei auch andere Ortschaften berührt werden, der gemeinsamen Genehmigung der beteiligten Ortspolizeibehörden.

Für Unterechnungen zur fahrplanmäßigen Verbindung zwischen bestimmten Ortschaften ist die Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft erforderlich.

§ 4.
Die Beförderung eines Kraftfahrzeuges durch Personen unter 21 Jahren ist unter allen Umständen verboten.

§ 5.
Zur Kennzeichnung des gewerksmäßigen Betriebes ist auf beiden Seiten des Kraftwagens unterhalb des Führersitzes in einer gemalten Umrahmung oder auf einem mit gemalter Umrahmung versehenen Schild — Schwarz auf hellem oder weiß auf dunklem Grunde — bei Personalfahrzeugen die Aufschrift: „Mietwagen“, bei Lastwagen: „Lohnkraftwagen“, bei Kraftdroschken: „Kraftdroschke“ anzubringen.

§ 6.
Der Erlaß weiterer Vorschriften über Halteplätze, Zahl der Fahrgäste, Gepäck, Aufstellung und Anbringung von Fahrpreisverzeichnissen, Dienstkleidung u. a. bleibt vorbehalten.

§ 7.
Im übrigen sind die über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und die über den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen im allgemeinen geltenden Bestimmungen außer Acht zu lassen.

§ 8.
Auf den Gewerbebetrieb mit Kraftfahrzeugen der in § 2 Absatz 3 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 3. Februar 1910 erwähnten Art (Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Dampf-, Motorpflüge usw.) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; es haben hierfür die besonderen Anordnungen des Königl. Ministeriums des Innern Platz zu greifen.

§ 9.
Wer den gewerksmäßigen Betrieb von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr ohne behördliche Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, wird nach § 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 10.
Diese Vorschriften finden auch auf bereits bestehende Unternehmungen Anwendung. Riesa, den 19. Januar 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ein Pferd des Dozentenmanns Jungnickel hier, das im Grundstück Parkstraße Nr. 2 eingestellt ist, ist an Infekuzja (Druckfusse) erkrankt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Januar 1912. Glg.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 30. Januar 1912.

Am 31. ds. Mo. und am 1. Februar ds. Ja. findet unter Leitung des Kommandeurs der 88. Infanterie-Brigade die für dieses Jahr in Aussicht genommene Winterübung in der Gegend von Chemnitz statt. An dieser Übung nehmen auch Teile der Feldartillerie-Regimenter 32 und 68 teil.

Das diesjährige Winter-Schießen der beiden Feldartillerie-Regimenter 32 und 68 findet am 2. Februar von 9 Uhr vorm. ab auf dem Artillerie-Schießplatz des Truppenübungsplatzes Zeitz statt.

Der frühere Kantonsrichter Gentschel aus Chemnitz, der am 4. Dezember 1911 hier auf der Bismarckstraße mehrere Einbrüche verübte, wurde jetzt von der 1. Strafkammer des Landgerichts Freiberg wegen dieser und anderer Vergehen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Die Kaiserparade beginnt am 10. September unmittelbar nach der Rückkehr des Kaisers aus der Schweiz. Die Kaiserparade hat das 3. Korps bei Zeitz, das 4. bei Kötzschau, die beiden sächsischen bei Zeitz. Der Kaiser nimmt Wohnung im Schloß zu Merseburg und gibt im dortigen Schloß ein Essen für die Prinzen.

§§ Ein hervorragender sächsischer Viehzüchter, der Geh. Oekonomierat Schubart-Guba hat sich im Landwirtschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge zu Chemnitz über

den Gesundheitszustand der sächsischen Viehbestände in interessanter Weise ausgesprochen. Er führte folgendes aus: Leider muß festgestellt werden, daß die Tuberkulose unter den Rindern und namentlich unter den Schweinen im Jahre 1911 nicht abgenommen hat. Das neue Reichsviehseuchengesetz, das spätestens 1913 in Kraft treten wird, hat eine Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht genommen. Darüber wird noch in besonderen Sitzungen verhandelt werden müssen. Dasselbe gilt vom Milzbrand. Die vielfach angeforderte Verordnung der Kgl. Staatsregierung bezüglich der Entschädigung von Milzbrandfällen wird wieder aufgehoben. Es handelt sich also nach dem Gesetze darum, daß nur eine Entschädigung aus der Seuchenversicherung eintritt, wenn das Tier verendet ist. Die staatliche Schlachtviehversicherung tritt nur ein, wenn sich bei einem geschlachteten Tiere Milzbrand herausstellt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Fälle, in welchen seitens der Fleischer die Ausklüftung wegen Milzbrandverdachts verweigert wird, immer mehr und mehr zunehmen. Die Tiere werden unausgeschlachtet liegen gelassen. Die Erfahrung hat ergeben, daß in den meisten Fällen, wo der Bezirksarzt nicht schnell herbeigeholt wurde oder herbeigeholt wurde, die Tiere durch zu langes Liegen zur menschlichen Nahrung unbrauchbar geworden sind. Es empfiehlt sich deshalb, in solchen Fällen, in welchen die Ausklüftung verweigert wird, so schnell als möglich einen Tierarzt herbeizurufen, der dann den

vom Fleischer ausgesprochenen Verdacht auf Milzbrand entweder bestätigt oder für nicht vorhanden erklärt. Es dürfte überhaupt bei allen Viehklüftungen die Herbeiziehung eines Tierarztes von vornherein, ja selbst schon in dem Augenblicke, wo sich der Viehbesitzer zur Schlachtung des betreffenden Tieres entschließt, das Richtige sein. — Eine weitere, unsere Viehbestände stark gefährdende Krankheit ist der Scheidentarax. Eingeschleppt ist derselbe aus dem Norden Deutschlands. Dort ist man wohl zum Teil in eine Bekämpfung eingetreten, aber selbst die besten Viehbestände sind so davon mitgenommen, daß man ruhig sagen kann, daß 50% aller nach Sachsen eingelieferten Tiere mit Scheidentarax befallen sind. Es empfiehlt sich deshalb, Tiere, welche zur Nachzucht Verwendung finden sollen, vor dem Kauf auf Scheidentarax untersuchen zu lassen, und, wenn sich herausstellt, daß die Tiere mit solchem befallen sind, von deren Kauf abzusehen. Man hat das Rorgefährlich für den Scheidentarax verantwortlich gemacht, es ist das aber eine ganz irdische Behauptung. Wir haben es mit dem afuten und dem chronischen Scheidentarax zu tun, also mit einem schnell und einem langwierig verlaufenden, der erstere kann von selbst abheilen, der letztere wird selten Heilung finden. Die Erfahrungen, welche man mit der Bekämpfung des Scheidentarax gemacht hat, lassen viel zu wünschen übrig; wir haben uns deshalb noch nicht entschließen können, der polizeilichen Anordnung derselben das Wort zu reden.